

<p>A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 23.04.2020 Normalzahl: 10; anwesend: 9 Mitglieder; abwesend: 1 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderätin Moll</p>
--	--

Außerdem anwesend: Kommunalberater Herr Joachim Hepner,
von der EnBW Biberach.....bei § 102

Geschäftsführer Markus Mussotter
und Axel Leute von der Verwaltungs-
gemeinschaft Munderkingen.....bei § 104

Öffentlicher Teil

§ 102

Beteiligungsmodell für Kommunen an der Netze BW GmbH

Hierzu kann Bürgermeister Hauler den Kommunalberater der EnBW Herrn Joachim Hepner in der Mitte des Gemeinderats herzlich begrüßen.

Herr Hepner gibt dem Gremium einen umfassenden Überblick.
Die EnBW sei geprägt von ihren beiden großen Gesellschaften – dem Land Baden- Württemberg und den Oberschwäbischen Elektrizitätswerken (OEW) – die wiederum einigen Landkreisen gehöre.

Das Verteilnetz gehört der EnBW-Tochter Netze BW GmbH. Dazu bietet die EnBW Gemeinden einen Anteil an einer Beteiligungsgesellschaft an, die die kommunalen Anteile bündeln soll. Teilnahmeberechtigt sind ca. die Hälfte der 1101 Kommunen im Land. Dazu können Kommunen Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft, der „Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG“ erwerben, in der die kommunalen Anteile gebündelt werden. Die Beteiligungsgesellschaft hält die oben genannten Anteile von maximal 24,9% an der Netze BW. Es handelt sich also um eine mittelbare Beteiligung.

Voraussetzung der Beteiligung ist, dass die Netze BW zum 01.07.2019 zugleich Eigentümerin und Betreiberin des örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetzes ist. Die Gemeinde Rottenacker erfüllt diese Voraussetzungen.

Der Mindestbetrag für die Anlage beläuft sich pro Kommune auf 200.000 Euro. Die maximale Beteiligungshöhe einer Kommune wird über einen Verteilerschlüssel ermittelt. Um eine faire Verteilung der Anteile zu gewährleisten, werden folgende Kriterien, zu je 50% berücksichtigt.

- Einwohnerzahl der Kommune
- Abgesetzte Energiemenge im jeweiligen örtlichen Strom- und/oder Gasverteilnetz der Netze BW.

Die max. Beteiligungshöhe der Gemeinde Rottenacker beträgt 1.180.000 Euro.

Die kommunale Beteiligungsgesellschaft erhält bis zum 31. Dezember 2024 eine jährliche feste Ausgleichszahlung in Höhe von 3,6 Prozent vor Steuern, bezogen auf den Ankaufpreis der erworbenen Anteile.

Die Haftung ist auf das eingezahlte Kapital begrenzt, eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die Anteile sind nicht frei handelbar.

Flexibilität und Mitgestaltung

Die Haltefrist der erworbenen Anteile beträgt bei Eintritt zum 01.07.2020 mindestens 5 Jahre. Danach steht es der Kommune frei alle fünf Jahre zu entscheiden, ob sie weiterhin an der BG beteiligt bleibt, ihre Beteiligung aufstockt oder die Beteiligung durch Kündigung beendet und ihren Kommanditanteil an der BG zurückübereignet.

Welche Vorteile bringt eine Beteiligung?

Mitsprache und Mitgestaltung durch Mit-Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft, Vorschlagsrecht für die Kommunen für 2 Sitze im Aufsichtsrat der Netze BW und ein Gremium von kommunalen Anteilseignern und Netze BW. Zudem erhält die Gemeinde eine feste Ausgleichszahlung von 3,6 Prozent vor Steuern an der Beteiligungsgesellschaft (festgeschrieben zunächst bis Ende 2024). Die Gemeinde wäre außerdem – und das ist wohl der gewichtigste Grund - aktiver Teilnehmer bei der Umgestaltung des regenerativen Strommarktes, gerade in dem so wichtigen Bereich der Leitungsinfrastruktur wie z.B. Windstrom aus dem Norden in den Süden des Landes zu bringen.

Risiken / Nachteile einer Beteiligung

Neben der Insolvenz der EnBW AG stellen auch wesentliche Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen mit unmittelbarer Auswirkung auf den Unternehmenswert der Netze BW ein Risiko dar. Beides ist objektiv besehen sehr unwahrscheinlich, auch aufgrund der Gesellschafterstruktur (Land und Landkreise).

Sicherheit des Anteilbetrags

Durch eine Regelung zur nachträglichen Kaufpreisanpassung, dem sogenannten „Nachteilsausgleich“, profitieren die Kommunen von einer hohen Investitionssicherheit. Sollte die Netze BW bei der Neubewertung nach 5 Jahren weniger Wert sein, erhält die Kommune die Differenz zwischen dem Kaufpreis des Anteils und dem neuen Anteilswert ausbezahlt. Dieses Geld kann die Kommune, sofern sie den Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, reinvestieren oder beliebig verwenden.

Gerade im Rahmen der Energiewende ist eine enge Kooperation mit dem örtlichen Verteilnetzbetreiber grundsätzlich darstellbar, da die Verteilnetze bei der Energieversorgung eine zentrale Rolle spielen. Die EnBW bietet über die oben genannten organisatorischen Gestaltungen bezüglich Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft und Einrichtung entsprechender Gremien eine gewisse Einflussmöglichkeit auf die Entwicklungen und einen optimierten Informationsfluss auf direktem Wege.

Die Risiken einer Beteiligung seien überschaubar ansonsten wäre diese von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht im Grundsatz frei gegeben worden. Außerdem leiste man damit einen Beitrag zur regenerativen Energieversorgung in dem Bemühen, dass der im Norden der Republik gewonnene Strom möglichst schnell auch den Süden erreicht. Aber auch auf örtlicher Ebene sei man zusätzlich in Sachen Klimaschutz und Ökologie unterwegs.

Bei der anschließenden Beratung bewertet das Gremium eine Beteiligung insgesamt positiv, nicht zuletzt weil das Beteiligungsmodell von den Rechtsaufsichtsbehörden geprüft und als möglich befunden wurde. Auf Vorschlag der Verwaltung

beschließt

der Gemeinderat bei Stimmenthaltung von Gemeinderat Haaga, dass sich die Gemeinde dem angebotenen Beteiligungsmodell anschließt. Den Beteiligungsbetrag zum Einstieg 01.07.2020 hat der Gemeinderat einstimmig auf 1 Mio. Euro festgelegt.

§ 103

Kooperationsprojekt zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Raumschaft Munderkingen

Obwohl bereits im Zusammenhang mit der Neuregulierung des Gutachterausschusswesens im Alb-Donau-Kreis erörtert und beschlossen bedürfe es zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels noch eines gesonderten förmlichen Beschlusses.

Bürgermeister Hauler erläutert dazu zunächst den Sachverhalt wie folgt:

1. Grundsätzliche Informationen

Bereits im Jahr 2018 haben sich die Gemeinden aus der Raumschaft Munderkingen mit der Thematik „Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels“ auseinandergesetzt, jedoch zeitlich zurückgestellt. Ziel ist es im Alb-Donau-Kreis flächendeckend einen qualifizierten Mietspiegel vorliegen zu haben. Mit Pressemitteilung vom 06.03.2020 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Presse und Öffentlichkeitsarbeit darüber informiert, dass die Förderung qualifizierter Mietspiegel bis Ende 2021 verlängert wird. Dies war der Anlass für die Kommunen der Raumschaft Munderkingen sich nochmals untereinander auszutauschen. Vereinbart wurde, dass alle Verbandsgemeinden in den jeweiligen Gemeinderäten über ein Kooperationsprojekt zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels beraten.

Die Stadt Munderkingen hat sich bereit erklärt die Antragstellung für das Kooperationsprojekt zu übernehmen.

2. Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Kooperationsprojekte werden mit einem Festbetrag von 0,50 € pro Einwohner gefördert. Die Förderung ist bis zum 31.12.2021 befristet.

3. Kostenschätzung

Aus Erfahrung von anderen Kommunen ist mit Kosten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels von 1,70 € bis 2,00 €/ Einwohner zu rechnen.

Ohne weitere Aussprache kann der Gemeinderat dem Vorschlag eines Kooperationsprojekts zustimmen und

beschließt

einstimmig;

1. Im Rahmen einer Kooperation mit den übrigen Gemeinden aus der Raumschaft Munderkingen soll ein qualifizierter Mietspiegel erstellt werden.
2. Die Stadt Munderkingen als antragstellende Gemeinde wird zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten im Rahmen des gesamten Förderverfahrens bevollmächtigt.
3. Die Stadt Munderkingen wird nach der Förderantragstellung ermächtigt einen externen Dienstleister zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels auszuwählen und zu beauftragen.

§ 104

Beratung und Beschlussfassung

a) der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020

Vor Einstieg in die Erläuterung und Beratung blickt Bürgermeister Hauler kurz auf den im Februar eingebrachten Haushaltsplanentwurf mit jetzt teilweise überholten Zahlen zurück.

So war man ursprünglich von einem erforderlichen Darlehen von 260.000 Euro ausgegangen. Bedingt durch die Corona-Krise müsse man zum Teil erheblichen Einnahmeeinbußen rechnen und habe deshalb die Planansätze u.a. bei der Gewerbesteuer, dem Gemeindeeinkommenssteueranteil und Anteil an der Umsatzsteuer nach unten korrigiert was im Umkehrschluss den Kreditbedarf erhöht. Und dennoch sei man in der glücklichen Lage einen ausgeglichenen und damit gesetzesmäßigen Haushalt nun im Entwurf vorliegen zu haben.

Außerdem war die Beteiligung (Geldanlage) der Gemeinde am Modell der Kommunen an der Netze BW GmbH – wie im Tagesordnungspunkt 1

beschlossen – mit 1 Mio. Euro zu berücksichtigen. Allerdings, so der Vorsitzende, handle es sich hier eher um eine gut verzinsten Geldanlage. Ergänzend fügt er an, dass man verschiedene geplante Maßnahmen entsprechend verschoben bzw. gestreckt habe. Schließlich belaufe sich der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten (u.a. für die Erschließung des Baugebiets „Schwärze“ – was sich in 2 – 3 Jahren durch Verkäufe wieder amortisiert –) für 2020 und Folgejahre auf insgesamt rund 8 Mio. Euro was den bisher üblichen Rahmen bei Weitem sprengt. So ist zur Finanzierung der Investitionen eine Kreditaufnahme von 1,8 Mio. Euro vorgesehen.

Geschäftsführer Markus Mussotter von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geht anschließend auf den nach neuem kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) erstellten Entwurf des Haushaltsplanes 2020 ein und erläutert die jeweiligen Zusammenhänge und Unterschiede der nun doppelten zur seitherigen kameralistischen Buchführung. So lassen sich z.B. einzelne Details nicht mehr wie bisher oder nicht mehr so leicht nachvollziehen, weil das doppelte System insbesondere im Ergebnishaushalt (bisheriger Verwaltungshaushalt) Aufwendungen und Erträge – sogenannter laufender Aufwand – teilweise bündelt.

Ein wesentlicher, den Ergebnishaushalt beeinflussender Faktor stecke in den sogenannten kalkulatorischen Kosten. Während man diese bei den Gebührenhaushalten Wasser und Abwasser bereits bisher schon zum Ansatz gebracht habe, müssen diese nun auch in anderen Bereichen wie z.B. Rathaus, Feuerwehr, Schule, Kindergarten, Turn- und Festhalle oder Bauhof zum Ansatz gebracht und abgeschrieben werden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Abschreibungen und Verzinsungen erwirtschaftet werden müssen. Dazu habe man eine auf 31.12.2018 notwendige Vermögensbewertung vorgenommen.

Wer sich den etwa 25 Seiten langen Vorbericht des Haushalts 2020 (bisher waren es ca. 8 Seiten) anschaut, der sei im Prinzip über alles grob informiert. Ergänzend dazu erläutert Herr Mussotter dem Gemeinderat die wichtigsten Kennzahlen und Eckdaten des gesamten rund 300 Seiten umfassenden Zahlenwerks.

In der kommunalen Doppik bezieht sich der Haushaltsausgleich ausschließlich auf die Ergebnisgrößen Aufwendungen und Erträge im Gesamtergebnishaushalt. Ein ausgeglichener Haushalt liegt dann vor, wenn die Summe der ordentlichen Erträge mindestens die Summe aller ordentlichen Aufwendungen erreicht, d.h. wenn das veranschlagte ordentliche Jahresergebnis nicht negativ ist. Die ordentlichen Erträge (Ressourcenzuwachs) sind mit 4.315.511 Euro und als ordentliche Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) 4.149.664 Euro eingestellt. Damit ist der Haushalt 2020 nicht nur wie gefordert ausgeglichen, sondern weist einen Überschuss von 165.847 Euro aus.

Ob sich die eingestellten und im Finanzhaushalt dargestellten Investitionen wie geplant umsetzen lassen müsse sich erst noch zeigen. Dies hänge zu großen Teilen von der aktuellen Lage und damit der machbaren Ausführung ab.

Jedenfalls habe man für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 950.000 Euro eingestellt. An Baumaßnahmen wird mit einem Volumen von insgesamt rund 5,95 Mio. Euro ausgegangen, darunter u.a. Mittel für die

Fortführung Breitband, Kanal- und Straßensanierungen, Abschluss Grundschulsanierung, Sanierung der Heizung, Lüftung und Steuerung in der Mehrzweckhalle, Ersatzneubau Stehebachbrücke, Sanierung der alten Donaubrücke, Erschließung Baugebiet „Schwärze“ etc. Im Anschluss erläutert Herr Mussotter die Teilhaushalte 2020 und die Planansätze des Finanzhaushalts im Detail.

Die Gesamtverschuldung beläuft sich am Jahresende voraussichtlich auf rund 2,84 Mio. Euro was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.277 Euro/ Einwohner entspricht (Vorjahr 489 Euro/Einwohner). Diese relativ hohe Neuverschuldung hänge u.a. mit dem Beteiligungsmodell der Netze BW zusammen (1 Mio. Euro). Mit dieser Beteiligung, d.h. der resultierenden Nettorendite erziele man etwa 25.000 Euro pro Jahr zusätzliche Liquidität, was dem Haushalt wieder zu Gute komme. Außerdem fließen etwa 1 Mio. Euro in die Vorbereitung des neuen Baugebiets „Schwärze“ von dem in 2 – 3 Jahren entsprechende Erlöse durch Bauplatzverkäufe zurückfließen werden.

Nach einer kurzen Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das HJ 2020 dem Entwurf entsprechend - in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - zu erlassen.
2. Dem Investitionsprogramm zuzustimmen.
3. Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan an die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und um die zu den Festsetzungen in §§ 1 - 2 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen nachzusuchen.
4. Soweit noch nicht geschehen, über die Vergaben der Investitionsmaßnahmen 2020 zu gegebener Zeit zu entscheiden.
5. Den notfalls erforderlichen Kassenkredit (lt. Haushaltssatzung 2020 = 950.000,-- €) in laufender Rechnung bei den örtlichen Banken in Anspruch zu nehmen.
6. Die 2020 vorgesehene neue Darlehensaufnahme mit 1.800.000 € bei Bedarf zu günstigsten Bedingungen aufzunehmen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, nach Einholung von Zinsangeboten die Darlehensaufnahme zu vollziehen. Der Gemeinderat ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu informieren.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rottenacker für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.04.2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	4.315.511 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	4.149.664 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	165.847 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	165.847 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.159.088 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	3.774.103 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	384.985 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.642.340 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.991.800 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.349.460 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.964.475 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.800.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	49.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.751.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.213.475 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.800.000 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 950.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
auf
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

b) des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung 2020

Dazu erläutert Herr Axel Leute von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen die eingestellten Planzahlen.

Während sich die Ansätze im Erfolgsplan an denen des Vorjahres orientieren sei jetzt aber mit der internen Verrechnung der Steuerung, d.h. Kosten für Verwaltung und Bauhof nach neuem Berechnungsschlüssel zu berücksichtigen und abzudecken. Diese auf die Gebühr umzulegenden Kosten waren bislang mit rund 35.000 Euro beziffert und klettern nun auf rund 170.000 Euro pro Jahr. Schuld daran sei einzig und allein das vom Land geförderte neue Kommunale Haushaltsrecht mit veränderter Verteilung des personellen und materiellen Aufwands nach einem vorgegebenen Schlüssel. Im Ergebnis weist der Erfolgsplan damit einen Verlust von 176.550 Euro aus. Um diesen wie gefordert in Folgejahren auszugleichen müsse man eine sicherlich schmerzliche Gebührenerhöhung spätestens 2021 in Betracht ziehen.

Damit, so der Vorsitzende, bekomme die Gemeinde ein riesiges Problem. Diese schlechte Botschaft sei einzig und allein dem neuen Haushaltsrecht geschuldet, was ihn sehr verärgert. Denn im Grunde habe sich bei der Wasserversorgung nichts geändert und trotzdem werde es dadurch zu einer

satten Erhöhung des Wasserpreises (voraussichtlich ab 2021) kommen müssen. Im Ergebnis sei dem Bürger eine Erhöhung des Wasserpreises von rund 2 Euro/cbm nur schwer vermittelbar. Allein der gesunde Menschenverstand lasse die Behauptung zu, dass der jetzt anzuwendende Verteilungsschlüssel zumindest für die kleineren Städte und Gemeinden nicht stimmig sein kann. Man könne dies im Moment zwar nicht ändern müsse aber alles daransetzen, dass man den Arbeitskreis, welcher für die Änderung zuständig ist, dazu bewegt, sich dieser Problematik nochmals anzunehmen und eine Änderung herbeizuführen.

So jedenfalls sei es keinesfalls akzeptabel und auch dem Bürger nicht vermittelbar, was der Gemeinderat voll und ganz unterstützen will.

Er beabsichtige deshalb, so der Vorsitzende, auch die Rechtsaufsicht mit-einzubeziehen, zumal von dieser Problematik noch viele andere Gemeinden im Land betroffen sein werden.

Im Anschluss daran ergeht nach Beratung des Wirtschaftsplanes 2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung folgender

Feststellungsbeschluss:

Dem Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2020 mit sämtlichen Anlagen und dem Investitionsprogramm für den Zeitraum 2019 bis 2023 dem Entwurf entsprechend zuzustimmen:

**Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis**

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr

2020

Aufgrund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) i.d.F. vom 8. Januar 1992 hat der Gemeinderat am 23.04.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt festgestellt:

Wirtschaftsplan 2020 der Wasserversorgung Rottenacker

1. Erfolgsplan:

Erträge	377.300 €
Aufwendungen	377.300 €

2. Vermögensplan	
Vermögensplan –Deckungsmittel- (Einnahmen)	1.137.700 €
Vermögensplan –Finanzierungsbedarf- (Ausgaben)	1.137.700 €
3. Kreditaufnahmen zur Finanzierung des Vermögensplanes	876.000 €
4. Verpflichtungsermächtigungen des Vermögensplanes	- €
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.	35.000 €
